

Dokument:

Willi Block, erschossen an der Berliner Mauer: Fernschreiben an das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Ministerialrat Rehlinger), 11.2.1966



11-020766
E3 reg. Nr. 17/2

dksksult
183781 bhbln d
183220 ufi d fs 959 1

fuer herrn minrat rehlinger

propagandaluegen der sed um willi block

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen	
Eing.: 15. FEB. 1966 • 1	
Anl.	Referat
Gesch. Z.	

nachdem von westlicher seite die identitaet des am 7. februar 1966 an der zoenengrenze bei staaken erschossenen fluechtlings willi block zweifelsfrei festgestellt o worden war, konnte auch die zoenpresse diesen neuen fluechtlingsmord nicht mehr verheimlichen. wie in frueheren faellen, in denen der tatbestand der toetung nicht mehr abzustreiten war, wird auch diesmal das opfer diffamiert. in einer an-meldung wird willi block als ei n mehrfach vorbestrafter kriminaler b + bezeichnet, der u.a. wegen umfangreicher agententaetigkeit fuer geheimdienste, polizei un d agentenzentralen in westberlin zu einer mehrjaehrigen zuchthausstrafe verurteilt worden sei. er sei auch grenzsicherungsanlagen militaerspionage zu betreiben und auch beauftragt gewesen, militaerspionage zu betreiben und die grenzsicherungsanlagen auszuspionieren.

diese behauptungen sind erlogen. den untersuchungsausschuss freier juristen, zu dem er angeblich jahrelange verbindungen unterhalten hat, hat block lediglich ein einziges mal, und zwar am 28.8.1962, zu einer beratung aufgesucht. aus einem damals von block vorgelegten urteil des kreisgerichts nauen vom 7.8.1962 ist folgendes ueber seinen lebenslauf ersichtlich:
nach abschluss seiner lehre als bauschlosser und kurzer beruflicher taetigkeit d trat block im mai 1954 der sowjetzonalen grenzpolizei bei. im februar 1959 schied er als feldwebel - wie es ausdruecklich im urteil heisst - " in ehren" aus.

block arbeitete dann bis zu seiner ersten flucht am 13. januar 1962 in einem volkseigenen moertelwerk in seeburg als brigadier. hm wird ausdruecklich "eine gute einstellung zur arbeit" bescheinigt. 1958 war er kandidat und 1960 mitglied der sed geworden. wie sich aus dem urteil ergibt, war block bis zu diesem zeitpunkt nicht bestraft.

auf bitten seines vaters kehrte er bereits nach einem monat in die sbz zurueck. er wurde zunaechst fuer fuef wochen in das aufnahme heim berlin-blankenfelde eingewiesen. dort wurde er vom staats-sicherheitsdienst zu spitzeldiensten verpflichtet. unter dem decknamen "tritz rabe" sollte er zunaechst stimmungsberichte ueber die lagerinsassen, also umsiedler aus dem westen und rueckkehrer, abgeben. spaeter sollte er sich von seinem wohnort telefonisch bei dem sss-offizier unger in ostberlin melden.

in dem gegen ihn wegen der flucht eingeleiteten strafverfahren wurde block am 7.8.1962 durch das kreisgerichtn nauen unter vorsitz der richterin ernestine k eines grenzdurchbruchs fuer schuldig befunden, jedoch wurde von einer

Handwritten notes:
u1
MR
H-ORR Naat
W. I 3
für Kumbin;
11/2 W. I 3
18/12
Ma 13-30666
123/12

Dokument:

Willi Block, erschossen an der Berliner Mauer: Fernschreiben an das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Ministerialrat Rehlinger), 11.2.1966



bestrafung abgesehen.

in der urteilsbegründung heisst es: "obwohl der angeklagte damit rechnen musste, dass er nach seiner rüeckkehr in die deutsche demokratische republik bestrafft werden wuerde, hat er sich bei der deutschen grenzpolizei gemeldet, aus seinem entschluss, aus seiner rüeckkehr in die deutsche demokratische republik, ist zu ersehen, dass der angeklagte trotz seiner unter erheblicher alkoholeinwirkung begangenen handlung ehrlich zu unserem arbeiter-und-bauern -staatsteht. er hat bereits die richtigen lehren gezogen und durch sein gesamtes verhalten seit dem 12.2.1962, nach erhalt des briefes seines vaters, bewiesen, dass bei ihm eine grundlegende wandlung eingetreten ist, somit eine bestrafung nicht mehr erforderlich erscheint."

trotz der guenstigen verurteilung durch das gericht wurde block aber aus der partei ausgeschlossen und in seinem betrieb in eine niedrigere lohnggruppe eingestuft.

aus furcht von weiteren massregelungen fluechtete block am 18.8.1962 ein zweites mal auf demselben wege wie bei seiner ersten flucht nach westberlin.

nach feststellungen der westberliner polizei ist block einige zeit spaeter erneut in die sbz zurueckgekehrt. dieses mal wurde er zu einer dreijaehrigen zuchthausstrafe verurteilt. nach der ende 1965 erfolgten entlassung aus der haft versucht block am 7.2.1966, ein drittes mals zu fluechten. diesen dritten versuch musste er mit dem leben bezahlen.

die behauptung der sed, block sei ein "mehrfach vorbestrafter krimineller" erweist sich an hand der vorliegenden unterlagen eindeutig als propandaluege. block hathur zweimal wegen "grenzdurchbruchs" von gericht gestanden. einmal ist von strafe abgesehen worden, im zweiten falle ist er zu drei jahren zuchthaus verurteilt worden. dieses urteil waere in einem rechtsstaat nicht moeglich.

auch die angebliche verbindung zu agentenzentralen und geheimdiensten ist jedenfalls insoweit gelogen, als es sich dabei um westliche dienststellen handeln soll. block ist im gegenteil vom sowjetzonalen staatssicherheitsdienst zu spitzeldiensten gepresst worden.

fuer die bewertung des von schiesswuetigen grenzsoldaten an block begangenen mordes ist die jetzt von der sed-propaganda erfundene darstellung ohne bedeutung. auch ein "mehrfach vorbestrafter krimineller" haette nicht einfach erschossen werden duerfen, ganz abgesehen davon, dass den moerdern die person ihres opfers zum zeitpunkt der tat unbekannt war.

berichtigung
im 6. abs. von unten muss es heissen:
trotz der guenstigen beurteilung

183781 bhbln d
183220 ufi d